



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Rechtsdienst
Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T +41 26 305 96 57
www.fr.ch/ama, juridique.spe@fr.ch

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 9 vom 19. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

Übersicht:

- 1. Arbeitsausfall über 85 %: Nichtberücksichtigung der vorangehenden Abrechnungsperioden**
- 2. KAE für Berufsbildnerinnen und -bildner**
- 3. Vereinfachtes Verfahren und summarisches Verfahren**
- 4. Hinweise**
- 5. Nützliche Links**
- 6. Kontakt**

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 die Änderung und Verlängerung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung beschlossen. Die Verlängerung betrifft jedoch nur wenige Artikel. Die anderen ausserordentlichen Massnahmen gelten wie vorgesehen nur noch bis am 31. August 2020. Dank der schrittweisen wirtschaftlichen Öffnung haben die betroffenen Personen grösstenteils ihre Arbeit wieder aufgenommen. Deshalb werden nun die meisten ausserordentlichen Massnahmen im Bereich der KAE ausser Kraft gesetzt und es erfolgt eine fast vollständige Rückkehr zum ursprünglichen System. Die neusten Änderungen im Überblick:

1. Arbeitsausfall über 85 %: Nichtberücksichtigung der vorangehenden Abrechnungsperioden

Nach COVID-19-Verordnung konnten Unternehmen mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 ausnahmsweise vier Abrechnungsperioden überschreiten. Ab dem 1. September 2020 gelten diesbezüglich wieder die normalen Regelungen. Ein Betrieb hat damit ab diesem Zeitpunkt wieder nur während maximal vier Abrechnungsperioden das Anrecht, Kurzarbeitsentschädigung für einen Arbeitsausfall von über 85 % zu beziehen. Damit Unternehmen nicht in zusätzliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, werden die Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 % der betrieblichen Arbeitszeit zwischen 1. März 2020 und 31. August 2020 überschritten hat, nicht an die vier maximal zulässigen Abrechnungsperioden angerechnet.

2. Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die Lernende betreuen

Ein Betrieb, der Kurzarbeit angemeldet hat, kann für die Zeit, welche die Berufsbildnerinnen und -bildner während der Kurzarbeit für die Ausbildung der Lernenden aufwenden, Kurzarbeitsentschädigung beantragen, obwohl kein eigentlicher Arbeitsausfall vorliegt. Damit wird auch bei finanziellen Schwierigkeiten des Lehrbetriebs die Betreuung der Jugendlichen in Ausbildung, deren Arbeitszeit nicht reduziert werden kann, weiterhin sichergestellt.

3. Vereinfachtes Verfahren und summarisches Verfahren

Der Bundesrat hat entschieden, bis Ende Jahr das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit (Formular an das Amt für den Arbeitsmarkt) sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung (Formular an die Arbeitslosenkasse) beizubehalten. Das auf der Website arbeit.swiss beschriebene COVID-19-Verfahren bleibt damit gültig und nur die COVID-19-Formulare sind für Kurzarbeit zu verwenden.

Dank dieser Massnahme sind die kantonalen Behörden in der Lage, die anhaltend grosse Zahl von Anträgen auf Kurzarbeitsentschädigung zügig zu bearbeiten. Die Massnahme gilt bis am 31. Dezember 2020 (Art. 7 und 8i COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung).

3.1 Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit: Erinnerung

- > Füllen Sie das Formular «[COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit](#)» vollständig und korrekt aus, um Verzögerungen bei der Bearbeitung des Gesuchs zu vermeiden.
- > Legen Sie dem Formular das Organigramm des Gesamtbetriebs bei und geben Sie bei Betriebsabteilungen die Personalbestände in den Organisations-Einheiten an.
- > Reichen Sie die Voranmeldung für Kurzarbeit direkt an die Adresse: juridique.spe@fr.ch
- > Es ist aber weiterhin möglich die Voranmeldung per Post an die folgende Adresse zu schicken:
Amt für den Arbeitsmarkt
Rechtsdienst
Boulevard de Pérolles 25
1701 Freiburg
- > Denken Sie bei der Einreichung Ihres Verlängerungsgesuchs daran, dass die **10-tägige Voranmeldefrist** wieder eingeführt worden ist.

3.2 Vorgehen bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

Damit die Arbeitslosenkasse, die Sie für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ausgewählt haben, Ihr Dossier möglichst schnell bearbeiten kann, senden Sie ihr bitte die folgenden Dokumente zu:

- > das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «[COVID-19 Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung](#)», das Sie unter arbeit.swiss herunterladen können;
- > die monatliche Abrechnung der Ausfallstunden, das Buchungsjournal oder den Auszug aus der Arbeitszeiterfassung für die einzelnen Angestellten;
- > die Lohnabrechnungen des Monats oder den Buchungsauszug mit der Bruttolohnsumme für den betroffenen Monat und die beiden vorherigen Monate;
- > ein Organigramm (wenn dieses nicht bereits mit der Voranmeldung eingereicht wurde);
- > eine Vollmacht (wenn das Gesuch von einer Drittperson eingereicht wurde, z.B. von einem Treuhänder).

Achtung: Dieses vereinfachte Verfahren und das Spezialformular gelten nur für Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen.

Aufgrund der aktuellen Situation sind gescannte Formulare mit einer handgeschriebenen oder digitalen Unterschrift ausnahmsweise zugelassen. Schicken Sie diese Dokumente **als PDF-Datei** direkt per E-Mail an die Adresse der Arbeitslosenkasse, die im Entscheid des AMA angegeben ist:

- > Öffentliche Arbeitslosenkasse: caisse10.info@fr.ch
- > Unia: rht@unia.ch
- > Syna: sabine.bapst@syna.ch

4. Hinweise

4.1 Verlängerung der KAE von 12 auf 18 Monate

Die Höchstbezugsdauer wird von 12 auf 18 Monate verlängert. Diese Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021.

4.2 Wiedereinführung der Karenzfrist

Der Bundesrat führt ab dem 1. September wieder eine vom Arbeitgeber zu tragende Karenzfrist von einem Tag ein. Diese war Ende März 2020 vorübergehend aufgehoben worden.
Zur Erinnerung: Die zehntägige Voranmeldefrist ist bereits am 1. Juni 2020 wieder eingeführt worden.

4.3 Entwicklung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Angestelltenkategorien	KAE gemäss COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung		
	Bis 31.05.20	Ab 01.06.20	Ab 01.09.20
Angestellte Führungskräfte	✓	✗	✗
Mitarbeitende Ehegatten	✓	✗	✗
Unbefristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✓
Befristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✗
Lernende	✓	✗	✗
Temporärangestellte	✓	✓	✗
Arbeitnehmende auf Abruf (Schwankung < 20 %)	✓	✓	✗
Arbeitnehmende auf Abruf (Schwankung > 20 %)	✓	✓	✗
Gekündigte Arbeitsverhältnisse	✗	✗	✗
Berücksichtigung von Überstunden	✗	✗	✗

4.4 Berücksichtigung von Überstunden

Ab dem 1. Januar 2020 müssen die Überstunden bei der Abrechnung von Kurzarbeit wieder berücksichtigt werden.

Noch nicht ausgeglichene Mehrstunden, die in den 6 vorangegangenen Monaten geleistet wurden (oder in den 12 vorangegangenen Monaten, wenn innerhalb einer laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein neues Gesuch gestellt wird), sind von den Arbeitsausfällen abzuziehen. Dasselbe gilt für Mehrstunden im Rahmen eines betrieblichen Gleitzeitsystems, wenn sie 20 Plusstunden übersteigen.

5. Nützliche Links

Website des AMA (mit den letzten Newslettern): [Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)

Website des SECO: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg: [Covid-19: Informationen für Unternehmen und Angestellte](#)

6. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**